

Stadt Meerbusch · Postfach 16 64 · 40641 Meerbusch



STADT MEERBUSCH

An
Netzentwicklungsplan Strom
Postfach 10 05 72

DER BÜRGERMEISTER

10565 Berlin

per Email konsultation@netzentwicklungsplan.de

10/7/12

Ihr Zeichen	Ansprechpartner	Anschrift / Raum	Mein Zeichen	Telefon / Fax / e-mail
	Heiko Bechert	Meerbusch - Lank-Latum Wittenberger Str. 21 Raum 62		02150 - 916 271 02150 - 916 100 Heiko.Bechert@Meerbusch.de

Stellungnahme zum Netzentwicklungsplan 2012

Sehr geehrte Damen und Herren,

vorbehaltlich der Zustimmung des Ausschusses für Planung, und Liegenschaften des Rates der Stadt Meerbusch gebe ich die folgende Stellungnahme im Rahmen der Konsultation ab.

Stellungnahme der Stadt Meerbusch zum NETZENTWICKLUNGSPLAN STROM 2012 ENTWURF DER ÜBERTRAGUNGSNETZBETREIBER

Die Stadt Meerbusch begrüßt das Vorhaben der vier Netzbetreiber, gemeinschaftlich die deutschen Stromnetze auszubauen, zu modernisieren und an die neuen Anforderungen anzupassen, die sich aus dem Ausstieg aus der Kernenergie ergeben. Ebenso wird die in den Szenarien vorgestellte vorrangige Versorgung der Verbraucher mit regenerativer Energie befürwortet. Dabei ist es sicherlich sinnvoll, sowohl neue Leitungen auf der Höchstspannungsebene, um Übertragungsengpässe aufzuheben, als auch moderne Verteilnetze, die die Einspeisung aus Solar- und Windenergie optimal aufnehmen können, zu realisieren.

Der vorliegende Netzentwicklungsplan 2012 -NEP- beschreibt dabei leider keine konkreten Trassenverläufe von Übertragungsleitungen, sondern er dokumentiert nur den notwendigen Übertragungsbedarf zwischen Netzknoten, d.h. es werden Anfangs- und Endpunkte von zukünftigen Leitungsverbindungen definiert sowie konkrete Empfehlungen für den Aus- und

Konten der Stadtkasse Meerbusch:

Öffnungszeiten:

Sparkasse Neuss	210 500	(305 500 00)
Deutsche Bank, Meerbusch	5 385 588	(300 700 10)
Commerzbank AG, Meerbusch	840 444 400	(300 400 00)
Volksbank Meerbusch	71 00 870 015	(370 691 64)
IBAN: DE45 3055 0000 0000 2105 00	SWIFT-BIC: WELA DE DN	

Neubau der onshore-seitigen (Überland-) Übertragungsnetze in Deutschland gemäß den Detailanforderungen im § 12 Energiewirtschaftsgesetz -EnWG- gegeben.

Die aufgeführten Maßnahmen sollen dabei im Wesentlichen der Integration erneuerbarer Energien dienen, dem Treiber der Netzentwicklung in Deutschland. Sie sollen gleichermaßen die Versorgungssicherheit bei stabilem Netzbetrieb stärken und tragen nach Aussage des NEP der dynamischen Marktentwicklung Rechnung.

Die Stadt Meerbusch favorisiert für die weitere Zukunft uneingeschränkt den Ausbau hin zu einer 100 % Versorgung des Energiebedarfes mit erneuerbare Energien. Der Netzentwicklungsplan ist dabei eine wichtige erste Planungsgrundlage für die nächsten 10 bis 20 Jahre.

Die Stadt Meerbusch begrüßt des Weiteren, dass der Netzausbauplan der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird, jedoch bleiben wesentliche Fragestellungen offen.

Auch wenn der Entwurf des Netzentwicklungsplans noch keine konkreten Leitungsstrecken enthält, sondern lediglich grobe Korridore, ist eine Meerbuscher „Vorrangstellung“ als gesetzte HGÜ-Kopfstation im Meerbuscher Stadtteil Osterath (Korridor A) erkennbar.

Im Sinne einer umfassenden Bürgerbeteiligung sind hiermit konkrete Antworten auf folgende Fragen zu geben:

1. Wie stellen sich die Netzbetreiber der Kritik, dass hier etwas als nur so machbar dargestellt wird – der Ausbau des Netzes um ca. 4000 km –, was jedoch eine ganz bewusste Entscheidung sei, genau diejenigen Versorgungs- und Marktstrukturen zu bewahren und sogar auszubauen, die durch den dezentralen Ausbau der erneuerbaren Energien in den vergangenen Jahren eigentlich verringert wurde, da doch der Szenariorahmen für den Netzentwicklungsplan ganz auf zentralistische Strukturen ausgerichtet ist ?

2. Ist es richtig, dass je mehr regenerative Kraftwerkskapazitäten in den einzelnen Regionen vorhanden wären, der Bedarf an Fernübertragungsleitungen wesentlich geringer ausfallen würde? Insbesondere, wenn die südlichen Bundesländer ihren Rückstand bei der Windenergie aufholen ?

3. Vorausgesetzt, eine neue Gleichstromhöchstspannungsleitung -HGÜ- von Emden über Osterath nach Philippsburg soll im Wesentlichen der Integration erneuerbarer Energien (Weiterleitung der Windenergie von der Nordsee nach Süddeutschland / 2 GW) dienen, warum soll dann der Abschnitt Osterath – Philippsburg zuerst gebaut werden ?
(NEP 2012, S.275)

4. Welcher Strom, welche Menge Strom aus regenerativer Energie soll in Osterath eingespeist (Maßnahme Nr. 2 Osterath-Philippsburg) werden?
(NEP 2012, S.275)

5. Ist ein vorrangiger Ausbau des Abschnittes Osterath - Philippsburg aufgrund einer Überkapazität bei den regional vorhandenen Braunkohlekraftwerken erforderlich ? Im NEP 2012 wird auf S. 208 der Einspeiseüberschuss im Netzgebiet erwähnt. Immerhin weisen die Braunkohlekraftwerke in Deutschland in allen Szenarien des NEP die höchsten Werte der Volllaststunden aus.

6. Ein Gutachten der Bundesnetzagentur bescheinigt die technische Machbarkeit von Stromautobahnen entlang von Bahntrassen. Stellt Amprion dahingehende Überlegungen bezüglich der Streckenführungen HGÜ an ?

7. Welche Spannungsebene ist für die HGÜ im Korridor A geplant?
(NEP 2012, S.274)

8. Ist es beabsichtigt, die HGÜ-Leitungen auf den vorhandenen Masten der dann voraussichtlich ausgebauten und durchgehenden 380 kV-Leitung AC-Leitung Krefeld - Osterath - Rommerskirchen zu führen, die ja bei einem Ausfalls der HGÜ den Transit von Emden nach Osterath übernehmen soll ?
(NEP 2012, S.125)

9. Sollten mehrheitlich vorhandene Trassen benutzt und Masten mit den neuen HGÜ-Leitern bespannt werden, welche Abstände zu Siedlungsbereichen und Wohngebäuden sind dann einzuhalten?

Dies ist schon deshalb von Bedeutung, da die Städte und Gemeinden projektierte langfristige Siedlungsreserveflächen gegebenenfalls nur eingeschränkt weiter entwickeln können. Diese Fragen sind bereits in dieser frühen Planungsphase für die Stadt Meerbusch als Träger der Planungshoheit relevant, da Osterath im NEP 2012 nicht als Teil eines Suchraumes erscheint, sondern als Knotenpunkt ohne Alternative.
(NEP 2012, S.274)

10. Welche Abstände zu neu bespannten vorhandenen Masten, bzw. zu Erdkabeln (HGÜ) wären im Rahmen eines Bebauungsplanverfahrens zur Realisierung eines neuen Wohngebietes einzuhalten?

11. Weil in der 26. BImSchV keine Grenzwerte/Vorsorgewerte zu HGÜ vorhanden sind, wird um Mitteilung gebeten, welche Abstandswerte im Hinblick auf gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse relevant sind; ferner um eine Aussage, inwieweit die Angaben z. B. im niedersächsischen Erdkabelgesetz, die Abstandsaussagen des Energieleitungsausbaugesetz -EnLAG-, die Angaben im Abstandserlass NRW sowie in der 26. BImSchV nachvollziehbar zusammengeführt werden.

12. Warum werden HGÜ-Kopfstationen nicht bereits im Szenario A 2022, unmittelbar bei der Stromerzeugung, projektiert? Zumal im Falle der Braunkohle die Verstromung aufgrund des geringen spezifischen Energiegehalts in geographischer Nähe zum Abbauort zwingend notwendig ist. Für die HGÜ-Leitung Nr. 15 ist diese im Szenario B 2032 vorgesehen.
(NEP 2012, S.275)

13. Es fehlt eine verständliche Planbegründung für die Konzeption einer doppelten HGÜ-Kopfstation Osterath statt einer Durchleitung von Emden nach Phillipsburg. Ohne diese Begründung ist die geplante Trennung von Verbund- und Ferntransportnetz von hier aus nicht nachvollziehbar. Wie dargestellt widerspricht der Bau einer doppelten Kopfstation dem Ziel ökonomische Effizienz anzustreben und eine optimale Lösung hinsichtlich einer minimalen Rauminanspruchnahme zu suchen.
(NEP 2012, S.275)

14. Welche Baumaßnahmen müssen für die Transformatorenanlage (HGÜ-Kopfstation) in Meerbusch-Osterath erfolgen?
(NEP 2012, S.275)

Mit welcher Dimension der Anlage ist zu rechnen? (Länge/Breite/Höhe/Sicherheitsabstände/offen oder gekapselt)

In den ausgelegten Unterlagen zur Planfeststellung der 380 kV-Leitung Osterath - Gohrpunkt werden die Flächenansprüche von Kopfstationen (ca. 18,5 ha) und der erhebliche technische Aufwand von beispielhaften HGÜ-Kopfstationen dargestellt und dienen als Begründung für die Ablehnung der Forderung nach einer HGÜ-Erdverkabelung in Teilabschnitten. (siehe hierzu Planfeststellungsunterlagen 380kV Höchstspannungsfreileitung Osterath-Gohrpunkt 1.2 S. 7-18)
(NEP 2012, S.274)

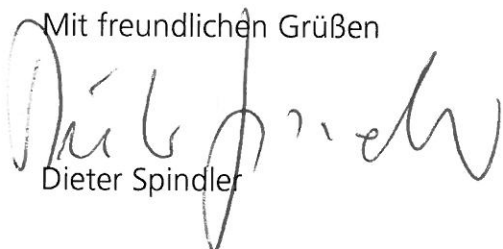
15. Welche baulichen Maßnahmen müssen für die HGÜ-Kopfstation aus immissionsschutzrechtlichen Gründen (elektromagnetische Felder, Geräusche, Sicherheit) getroffen werden?

Diese Fragen zur HGÜ-Kopfstation sind bereits in dieser frühen Planungsphase für die Stadt Meerbusch als Träger der Planungshoheit relevant, da Osterath im NEP 2012 nicht als Teil eines Suchraumes erscheint, sondern als Knotenpunkt ohne Alternative.
(NEP 2012, S.274-275)

Die Aussagen in den Szenarien reichen für eine abschließende Stellungnahme der Stadt Meerbusch hinsichtlich ihrer allgemeinen Betroffenheit, des Eingriffes in die Planungshoheit oder des Schutz des Eigentums nicht aus. Eine endgültige Stellungnahme kann die Stadt Meerbusch somit erst nach Darstellung einer konkretisierten Planung abgeben.

Da insbesondere Annahmen für nur drei Szenarien vorgestellt werden, bzw. weitere Technologieoptionen fehlen und eine detailunscharfe räumliche Zuordnung gewählt wurde, wird um schriftliche Beantwortung der Fragen gebeten

Mit freundlichen Grüßen



Dieter Spindler